

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

**BETRIEBSSATZUNG
für den Eigenbetrieb
„bauSTEIN HEIMbau“**

vom 14. Mai 2024

**BETRIEBSSATZUNG
für den Eigenbetrieb
„bauSTEIN HEIMbau“**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992, zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim am 14.05.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1*Gegenstand und Name des Eigenbetriebs*

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „bauSTEIN HEIMbau“.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Verwaltung, Betreuung und Bewirtschaftung, die Errichtung, Restaurierung und Modernisierung von städtischen Immobilien. Der Eigenbetrieb kann im Bereich der kommunalen Wohnungswirtschaft, des Städtebaus, der Stadtentwicklung und der städtischen Infrastruktur anfallenden Arten von Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, entwickeln, sanieren und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben, soweit ein öffentlicher Zweck dies rechtfertigt.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen beteiligen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2*Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen*

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung-Doppik.

§ 3*Organe*

Organe des Eigenbetriebs sind

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Bürgermeister und
4. die Betriebsleitung.

§ 4*Stellung des Gemeinderats*

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind, insbesondere über
 1. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleitung,
 2. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs,
 4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 5. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 6. den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des
 8. Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrags,
 9. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
 10. die Entlastung der Betriebsführung.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 8 zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 5*Betriebsausschuss*

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtentwicklung Steinheim an der Murr“.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern, die dem nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschuss Technik und Umwelt angehören. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 8 zuständig ist.

§ 6*Bürgermeister*

- (1) Dem Bürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

Betriebssatzung des Eigenbetriebs bauSTEIN HEIMbau

- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat und der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 8 zuständig ist.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm (schriftlich) zu unterrichten.
- (6) Der Betriebsleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Durch Dienstanweisung kann geregelt werden, dass die Betriebsleitung die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben vertritt.

§ 8 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden die in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte. Ungeachtet hiervon bleiben die gesetzlichen und in den §§ 4-7 dieser Satzung genannten Zuständigkeiten der einzelnen Organe.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	Gemeinderat
		Bis zu EUR	Bis zu EUR	Ab EUR
1	die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere	100.000	500.000	500.001

Betriebssatzung des Eigenbetriebs bauSTEIN HEIMbau

1a	die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtkosten von	100.000	500.000	500.001
1b	die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von	100.000	500.000	500.001
1c	Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind	100.000	500.000	500.001
2	den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	100.000	500.000	500.001
3	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt	30.000	100.000	100.001
4	Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung oder zur Umschuldung	X		
5	Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrags	X		
6	die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans		X	
7	Die Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan	30.000	100.000	100.001
8	den Verzicht auf Ansprüche,	30.000	100.000	100.001
9	die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie in der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans vorgesehen sind	X		

Der Gemeinderat entscheidet über einen Nachtragswirtschaftsplan, sofern sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 50.000 Euro verschlechtert oder die Sachverhalte nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 - 4 EigBG eintreten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.